

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 010/18			
Fachbereich: Bauen und Ordnung				Vorlage ist öffentlich Datum: 26.01.2018			
Tagesordnungspunkt							
Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>			<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
12.02.2018	Samtgemeindeausschuss						
12.03.2018	Samtgemeinderat						
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Von Känel	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Von Känel)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss wird in seiner Sitzung zwei geeignete Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffen vorschlagen.

Der Samtgemeinderat beschließt dann entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Der Präsident des Landgerichts Braunschweig hat durch Verfügung vom 14.12.2017 u.a. bestimmt, dass der Wahlausschuss beim Amtsgericht Helmstedt insgesamt 33 Schöffen bzw. Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern zu wählen hat. Nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind mithin insgesamt 66 Personen für den Bereich des Amtsgerichts Helmstedt vorzuschlagen. Der Direktor des Amtsgerichts Helmstedt hat mit Schreiben vom 21.12.2017 mitgeteilt, dass aus dem Bereich der Samtgemeinde Grasleben zwei Personen vorzuschlagen sind. Somit hat sich die Zahl gegenüber der letzten Geschäftsperiode verringert.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Wahl zum Schöffen verweise ich auf die beige-fügten Auszüge des Gerichtsverfassungsgesetzes.

In Bezug auf die Rechtsnorm des § 35 Nr. 2a GVG wird mitgeteilt, dass für die Geschäftsjahre 2009 - 2013 Herr Walter Gröger, Frau Astrid Bartsch und Frau Veronika Koch und für die Geschäftsjahre 2013 - 2018 Frau Brigitte Gläser, Frau Astrid Bartsch und Frau Beate Höfs in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden.

Die Verwaltung bittet um Vorschlag von zwei geeigneten Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffen. Die Fraktionen im Samtgemeinderat wurden bereits vorab gebeten, über Vorschläge nachzudenken.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 31 GVG Ehrenamtliche Tätigkeit

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 GVG Unfähigkeit zu dem Amt eines Schöffen

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 GVG Nicht für das Schöffenamts zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG Sonstige nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 GVG Ablehnung der Berufung zum Schöffenamts

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 36 GVG Vorschlagsliste für Schöffen

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.